



Bereitstellungstag: 21.07.2023

Fortschreibung der Richtlinie der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Kleve vom 18.07.2023

PRÄAMBEL

Die Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans der Stadt Kleve beinhaltet 46 Klimaschutzmaßnahmen, u. a. den Ausbau von erneuerbaren Energien. In diesem Kontext fördert die Stadt Kleve den Ausbau von steckerfertigen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Kleve, um die Ziele „30 % Reduktion der CO₂ Emissionen bis 2030 (Basisjahr 2010)“ und „50 % Strom aus EE bis 2030“ zu erreichen.

Mit dem Förderprogram „Steckerfertige Photovoltaikanlagen“ unterstützt die Stadt Kleve das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die durch den Energieverbrauch verursachten CO₂ Emissionen auch im Bereich von Mietwohnungen zu senken. Im Gegensatz zu Eigentümern und Eigentümerinnen ist es Mietenden oft nicht möglich, ihren Stromverbrauch über eine dachgebundene Photovoltaikanlage zu decken, da sie keinen Zugriff auf die Dachflächen haben und weil Mietverhältnisse eine langfristige Ortsbindung erschweren. Steckerfertige Photovoltaikanlagen ermöglichen es daher, Mietenden einen Teil ihres Energiebedarfs über erneuerbaren Energien zu decken.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kleve im Rahmen der Umsetzung des fortgeschriebenen Klimaschutzfahrplans¹ der Stadt Kleve. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, sofern weitere Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie oder einem Nachfolgemodell zur Verfügung gestellt und diese Mittel im Etat der Stadt Kleve entsprechend bereitgestellt werden. Ebenso ist die Gesamtfinanzierung seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers nachzuweisen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen gelten nur innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kleve gemäß Anlage 1.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Einmalig gefördert werden die Neuanschaffung und Installation von fabrikneuen steckerfertigen Photovoltaikanlagen sowie der Kauf des erforderlichen Befestigungsmaterials für den privaten Gebrauch auf und an Gebäuden oder Wohneinheiten, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen.

4. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Förderfähig ist je Wohneinheit nur ein Anschaffungsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen. Es darf nur ein Antrag für ein Vorhaben je Wohneinheit gestellt werden.
- Das Gebäude oder die Wohneinheit muss im Stadtgebiet Kleve (Anlage 1) liegen.
- **Mit der Installation der Anlage wurde noch nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Anlage Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.**

¹<http://www.kleve.de/system/files/2022-04/Klimaschutzfahrplan%202019.pdf>

- Der Wechselrichter hat eine Abgabeleistung von 600 Watt und/oder ist rechtskonform mit den - zum Zeitpunkt der Antragsstellung - gültigen Vorgaben.
- Der Wechselrichter ist mit einem integrierten N/A-Schutz versehen.
- Die Anlage muss die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. durch CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandards) erfüllen. Ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers ist der Stadt Kleve vorzulegen.
- Die Befestigung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben entsprechen. Die einschlägigen Bauvorschriften sind einzuhalten.
- Der Maßnahme dürfen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs-, ortsrechtliche oder sonstige Belange entgegenstehen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind einzuholen und mit Antragstellung vorzulegen.
- Es darf keine Verpflichtung zur Installation der Anlage aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen bestehen.
- Das Gebäude weist keine Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB auf.
- Die mit der Zuwendung geförderte Anlage verbleibt mindestens fünf Jahre im Eigentum der antragstellenden Person und ist in dieser Zeit zu nutzen und zu erhalten (Zweckbindungsfrist). Bei Zuwiderhandlung (z.B. durch Verkauf, Schenkung oder Umzug) ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Mitteilung an die Bewilligungsbehörde verpflichtet.
- Der Nachweis der Anzeige der Anlage beim Netzbetreiber ist der Stadt Kleve vorzulegen.
- Der Nachweis der Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist der Stadt Kleve vorzulegen.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Gefördert werden sowohl Mietende als auch Eigentümer mit einem Pauschalbetrag von 200,00 Euro pro Anlage und Wohneinheit.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind Mietende und Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Gebäuden und Wohnungen gemäß Ziffer 3 im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie (Anlage 1).

Anträge nimmt der Bürgermeister entgegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Legitimationsnachweis der antragstellenden Person (z.B. Kopie des Personalausweises)
- Lageplan (Flurkarte M 1:500) oder Satellitenaufnahme z.B. GoogleEarth oder Karten aus dem Solarkataster NRW²
- Fotos der geplanten Verortung der Anlage
- Ein verbindliches Angebot, das die Förderbedingungen erfüllt und eine Überprüfung der Maßnahme ermöglicht

²https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN/SONSTIGE BEDINGUNGEN

- Eine Bewilligung der Maßnahme erfolgt nach Prüfung durch einen Zuwendungsbescheid.
- Die Summe der Zuwendungen reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- **Mit der Maßnahme darf erst mit Bestandskraft des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden.**
- Nach Bewilligung dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Kleve erfolgen.
- Der/die Zuwendungsempfangende hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen:
 - das Grundstück zu betreten,
 - die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und
 - die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- Der/die Zuwendungsempfangende verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Bedingungen.
- Die Installation der Anlage muss bis zum 30.09. durchgeführt werden.
- Der/die Zuwendungsempfangende hat der Stadt Kleve bis spätestens zum 31.10. die Installation der Anlage anzuzeigen.

Folgende Unterlagen sind der Anzeige beizufügen:

- Verwendungsnachweis
 - Kopie der Rechnung über den Kauf der PV-Anlage und/oder der Rechnung über die Installation
 - Zahlungsnachweis
 - Foto(s) der installierten Anlage
 - Meldung an die Stadtwerke Kleve GmbH
 - Anmeldung beim Marktstammdatenregister
- Nach Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der eingereichten Unterlagen wird der daraus resultierende Zuschuss in der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Höhe ausgezahlt.
 - Der/die Zuwendungsempfangende hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.
 - Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen oder zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.
 - Bei Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides steht der Stadt Kleve ein Erstattungsanspruch für zu Unrecht ausgezahlte Beträge zu. Es gilt die Vorschrift des § 49a VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
 - Der/die Zuwendungsempfangende gestattet der Stadt Kleve, fotografische Aufnahmen von der geförderten Maßnahme anzufertigen. Die Rechte an den angefertigten Aufnahmen liegen bei der Stadt Kleve. Der Stadt Kleve wird die unentgeltliche Verwendung der Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung gestattet.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Richtlinien vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 18.07.2023

Der Bürgermeister
Wolfgang Gebing

ANLAGE 1 Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen zu steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 18.07.2023

